

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 60 (1953)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehen und unter Umständen erwartet werden muß, daß die bis Ende Juni 1954 noch verfügbare Quote von 372 Millionen Franken nicht ausreicht, um die Zahlungsbilanzüberschüsse im bisherigen Umfange im Verkehr mit den OECE-Ländern zu decken. Von zahlreichen Presseorganen wird der Teufel an die Wand gemalt und dem Leser weisgemacht, daß die vom Bund bis Ende September 1953 der Zahlungsunion eingeräumten Kredite im Betrage von 765 Millionen Franken als nicht wieder einbringliche Verlustposten abzuschreiben seien. Dieser Auffassung ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, einmal weil sie nicht den Tatsachen entspricht, und dann aber auch, weil bei einer Verbreitung dieser Meinung die Gefahr besteht, daß überstürzte Maßnahmen ergriffen werden, die sich nach bekanntem Muster zunächst auf das besonders geeignete Objekt des Exportes konzentrieren. Wir möchten deshalb vor Schwarzmalerei warnen und hoffen, daß auch unsere Behörden der kommenden Entwicklung zuversichtlicher entgegensehen, als es zurzeit den Anschein hat, und keine Beschränkungen des Exportes, insbesondere von Textilien, in Aussicht nehmen.

Arbeitsbeschaffung und Krisenverhütung. — Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung arbeitete einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung aus. Der Erlaß bezweckt einerseits, dem Vollbeschäftigungsartikel der Bundesver-

fassung nachzuleben und andererseits den auf Vollmachten beruhenden Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Krisenzeit abzulösen. Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß im Gegensatz zu andern Gesetzesentwürfen der neue Vorschlag auf die Privatwirtschaft gebührend Rücksicht nimmt und keine Kompetenzartikel enthält, mit denen die öffentliche Hand irgendwelche Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit treffen kann. Der Entwurf beschränkt sich bewußt auf Vorbereitungsmaßnahmen. Im Gegensatz zum bisher gültigen Notrecht sind materielle Krisenbekämpfungs- und Arbeitsmaßnahmen nicht vorgesehen, da es nicht denkbar ist, heute schon alle Möglichkeiten der Krisenbekämpfung festzulegen. Die Durchführung der Arbeitsbeschaffung im engern Sinne kann mit Nutzen erst dann gesetzlich geregelt werden, wenn die Gefahr eines Konjunkturreinbruches tatsächlich am Horizont auftaucht. Es wäre sehr schwer, heute eine zweckmäßige Ordnung vorzusehen, da man wohl weit herum die größten Hemmungen empfinden würde, den Behörden Befugnisse auf Vorrat für Entwicklungen einzuräumen, die sich in keiner Weise voraussehen lassen. Es ist erfreulich, daß das Volkswirtschaftsdepartement von sich aus zur Einsicht gelangt ist, daß allzu viele Kompetenzen gerade auf dem Gebiet der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung in weiten Kreisen auf Widerstand stoßen müßten.

Handelssnachrichten

Die schweizerischen Kredite an die Europäische Zahlungsunion

F.H. In verschiedenen Presseartikeln wurde in letzter Zeit die Auffassung vertreten, daß ein weiteres Verbleiben der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion im Zeitpunkt der Quotenerschöpfung nicht verantwortet werden könne. Als Begründung für dieses Verhalten wird vor allem auf die bis Ende September 1953 auf 765 Mio. Fr. angewachsenen schweizerischen Kredite an die Zahlungsunion verwiesen, welche als à fond perdu-Leistungen bezeichnet werden.

Es darf nun keineswegs mit Sicherheit angenommen werden, daß die der Zahlungsunion eingeräumten Kredite zum vornherein als verloren gelten. Schließlich handelt es sich um kursgesichertes, nicht irgend jemandem geliehenes und anständig verzinsliches Geld. Mit dem Ruf der Europäischen Zahlungsunion ist auch das Prestige verschiedener anderer europäischer Organisationen eng verknüpft, so daß es sich die Zahlungsunion und ihre Mitglieder nicht ohne weiteres leisten können, die eingegangenen Verpflichtungen im Falle der Liquidation nicht zu erfüllen.

Bevor ein überstürzter Entscheid in der Frage der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft der Schweiz bei der Europäischen Zahlungsunion getroffen wird, muß man sich über die Gefahr unserer anwachsenden Gläubigerstellung zunächst ein richtiges Urteil bilden. Zu diesem Zwecke dürfte es interessant sein, festzustellen, welche Situation sich für die Schweiz ergeben hätte, wenn die Europäische Zahlungsunion z. B. auf den 30. Juni 1953 aufgelöst worden wäre. Das damalige Guthaben der Schweiz bei der EZU in der Höhe von 674 Mio. Fr. war teilweise gedeckt durch die flüssigen Mittel, über welche die Zahlungsunion selbst verfügt. Dieser Betrag stellte sich Ende Juni auf 436,6 Mio. \$. Mit ihrem Anteil von 12% an der Gläubigersumme hätte die Schweiz folglich 225 Mio. Fr. erhalten, womit sich eine Verminderung ihres Guthabens bei der Zahlungsunion auf 449 Mio. Fr. ergeben hätte. Dieses Restguthaben muß alsdann in Forderungen gegenüber den einzelnen Schuldnerländern im Verhältnis ihrer

Verschuldung zur Zahlungsunion umgewandelt werden. Bei dieser Verteilung der schweizerischen Forderung auf die einzelnen Staaten ergibt sich nur für Frankreich und Großbritannien eine ins Gewicht fallende Belastung. Da aber unsere Handelsbilanz mit diesen zwei Ländern in normalen Zeiten einen Aktivsaldo aufweist, besteht u. E. über das Schicksal dieser vorübergehenden Kreditgewährung kein dringender Anlaß zu besonderer Besorgnis.

Ein überstürzter Entscheid ist auch deshalb nicht zu verantworten, weil noch keineswegs mit Sicherheit angenommen werden darf, daß die inskünftige Beanspruchung der schweizerischen Quote im bisherigen Umfange anhält. Es läßt sich mit guten Gründen die Auffassung vertreten, daß sich die Einfuhr in den nächsten Monaten als Folge des Abbaues der Lager aller Wahrscheinlichkeit nach erholen wird. Die sich immer stärker auswirkende ausländische Konkurrenz wird im übrigen auch dafür sorgen, daß die Bäume des schweizerischen Exportes nicht in den Himmel wachsen.

Bei einer näheren Untersuchung des schweizerischen Guthabens gegenüber der Zahlungsunion, auf die nicht näher eingetreten werden kann, würde sich auch ergeben, daß die schweizerische Quote z. B. mit Guthaben belastet wäre, welche die von Mitgliedern der Zahlungsunion ermächtigten ausländischen Banken in der Schweiz unterhalten, und die Ende Juni 1953 allein 210 Mio. Fr. ausmachten. Auch ist einmal darauf hinzuweisen, daß eine wesentliche Erleichterung für unser Land eintreten könnte, wenn die Schweiz — wie andere Länder — die Devisenzwangswirtschaft einführen würde, um insbesondere die jährlich auf einige hundert Millionen Franken geschätzten Ausgaben von Schweizern im Ausland (Ferien, Reisen usw. sowie die beträchtlichen Ersparnisse von über 200 000 ausländischen Arbeitnehmern) über die Zahlungsunion zu leiten. Bekanntlich steht es jedem von der Schweiz ins Ausland Reisenden frei, bei irgendeiner Bank ausländische Noten zu kaufen oder Schweizer Franken über die Grenze mitzunehmen. Wären diese Zahlungen

überweisungspflichtig, so könnte unsere Aktivität gegenüber der Zahlungsunion ganz wesentlich vermindert werden. Diese Entlastung wäre aber nur durch eine rigorose Ueberwachung der Ausfuhr von Banknoten zu erreichen, eine Maßnahme, die es sich wohl kaum lohnt, in Kauf zu nehmen.

So ganz allein trägt der Bund im übrigen das Risiko der Krediterteilung an die Zahlungsunion auch nicht. Seit dem 1. Juli 1952 wird auf allen Auszahlungen eine Abgabe von $\frac{1}{2}\%$ erhoben, was bis 30. Juli 1953 immerhin den Betrag von 20 Mio. Fr. ergeben hat, zu dem noch die beträchtlichen Gebührenüberschüsse der Schweizerischen Verrechnungsstelle von z. B. 3,4 Mio. Fr. im Jahre 1952 hinzuzurechnen sind. Es ist zuzugeben, daß unter Umständen mit langfristigen Transferfristen für die Rückzahlung der Vorschüsse gerechnet werden muß, denen unbestreitbar ein gewisses Risiko anhaftet, an dem sich aber die Wirtschaft immerhin à fond perdu beteiligt.

Es sei nicht bestritten, daß die größte Schwäche der Zahlungsunion in ihrer starken Abhängigkeit vom staatlichen Kredit liegt. Dies wird sich aber solange nicht ändern lassen, als sich nicht alle Mitgliedstaaten der Zahlungsunion über genügend starke Währungsreserven ausweisen können. Wäre dies aber der Fall, so wäre die Zahlungsunion überhaupt überflüssig, weil der Ausgleich der Zahlungsbilanzen durch den privaten Kreditapparat besorgt würde.

Man vergißt gerne, daß die schweizerische Zahlungsbilanz im Verkehr mit den europäischen Ländern strukturell aktiv ist und der Ausgleich eigentlich durch Gold erfolgen sollte. Der Kredit an die Zahlungsunion tritt also an Stelle des Spitzenausgleiches durch Gold und stellt eine Transferhilfe an das Ausland dar, ohne die der Zahlungsverkehr überhaupt nicht normal funktionieren könnte. Die Zahlungsunion kann allerdings kein endgültiges, sondern nur ein vorübergehendes Instrument zur Ermöglichung des Zahlungstransfers bilden, das dazu berufen ist, den europäischen Ländern zu helfen, den Weg zu einem freien Zusammenspiel der Währungen zu finden. Solange die Zahlungsunion besteht, wird die Schweiz nicht umhin können, an diesem Werk europäischer Solidarität

mitzuwirken und ihren Staatskredit zur Verfügung zu stellen.

Es darf wohl angenommen werden, daß bei einem Austritt der Schweiz aus der Zahlungsunion ein Rückfall in den Bilateralismus unvermeidlich wäre, der für den schweizerischen Export und die gesamte Volkswirtschaft unübersehbare Folgen mit sich bringen müßte. Es wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß der schweizerische Export und die übrigen Dienstleistungen nur noch im Rahmen der Importe möglich wären, denn es ist kaum anzunehmen, daß bei einem Austritt der Schweiz aus der Zahlungsunion den einzelnen Ländern nachträglich wieder bilaterale Kredite eröffnet würden. Der Verkehr mit Südamerika und dem Osten ist Beweis genug dafür, daß ohne die Zugehörigkeit der Schweiz zu einem multilateralen Zahlungsausgleichsorganismus keine genügenden Ausfuhrmöglichkeiten vorhanden wären, ganz abgesehen davon, daß es der Schweiz außerordentlich schwerfallen würde, gegen eine von der Zahlungsunion organisierte Diskriminierung der Schweiz anzukämpfen. Enge, starre bilaterale Fesseln, weiche und harte Währungen, handelspolitische Diskriminierungen usw. könnten sich erfahrungsgemäß nur nachteilig auf den schweizerischen Außenhandel und im besondern auf den Textilexport auswirken.

Sollte die Beanspruchung des schweizerischen Kredites in nächster Zeit die tragbaren Grenzen überschreiten, so ist vor einem Austritt aus der Zahlungsunion noch zu prüfen, ob nicht durch autonome Maßnahmen eine Beschränkung des Auszahlungsvolumens erreicht werden könnte. Dieser, wenn auch höchst unsympathische Weg ist immer noch das kleinere Uebel. Es ist eine primäre Aufgabe des Staates, den Zusammenbruch des Exportes zu verhindern, denn die dadurch notwendig werdenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen brächten wahrscheinlich noch eine größere Belastung für den Bund als die Kredite an die Zahlungsunion, die bei weitem nicht als non-valeurs betrachtet werden dürfen. Vor übereilten Schritten ist deshalb zu warnen. So ohne weiteres dürfen die großen Vorteile der Europäischen Zahlungsunion für die Schweiz nicht aufs Spiel gesetzt werden, auch dann nicht, wenn sich die Eröffnung einer weiteren Rallonge als notwendig erweisen sollte.

Bemerkungen zur Handelspolitik

Infolge einer innerpolitischen Schwierigkeit sind die *französisch-schweizerischen Handelsbeziehungen*

fast in eine Krise geraten. Zwar schienen sich die anfangs Oktober vereinbarten Vorschußkontingente für saisonbedingte Textilien befriedigend abzuwickeln, doch war der Abschluß des definitiven Handelsabkommens für den Warenaustausch vom 1. Oktober 1953 bis zum 31. März 1954 durch einen für die französische Innenpolitik so typischen Kompromiß in Frage gestellt. Zur Sicherung seiner Regierungsmehrheit und zur Verbesserung seiner Aussichten bei der Präsidentschaftswahl im Dezember gab Ministerpräsident Laniel der Bauernfraktion nämlich das Versprechen, die Einfuhr von Agrarerzeugnissen in Frankreich zu unterbinden. Dementsprechend erhielten die französischen Unterhändler Instruktion, sich im besondern der Vereinbarung eines Einfuhrkontingentes von Schweizer Käse zu widersetzen. Unsere Behörden ihrerseits erklärten, ohne Käse schließe die Schweiz überhaupt kein Abkommen ab, gehören doch der Emmenthaler so gut wie Gewebe, Uhren und Maschinen zu den traditionellen Exportprodukten, die bis jetzt noch in keinem einzigen schweizerischen Handelsvertrag mit dem Ausland zu hundert Prozent fehlen durften (wenigstens nicht auf dem Papier). Immerhin sei doch vermerkt, daß die glei-

chen Instanzen und Verbände, die sich dagegen wehrten, daß Frankreich unsern Käse nicht mehr hereinlassen wollte, vom internationalen Handel durchaus eingeleitete Vorstellungen haben, indem zwar möglichst viel aus der Schweiz exportiert werden soll, vielfach noch mit Subventionen auf Kosten der inländischen Konsumenten, aber keine landwirtschaftlichen Konkurrenzzeugnisse in die Schweiz gelangen dürfen! Inzwischen führten die Vorstellungen unserer Gesandtschaft in Paris und eine persönliche Intervention von Bundesrat Petitpierre bei Ministerpräsident Laniel doch zur unveränderten Verlängerung des bisherigen Abkommens für ein weiteres Semester. Mieux vaut tard que jamais!

Seit dem Jahre 1949 hat sich der Warenaustausch zwischen

der Schweiz und Belgien

ohne nennenswerte Schwierigkeiten auf Grund beidseitiger Freizügigkeit abgewickelt. Die wachsenden Textileinfuhren aus Deutschland und die schlechte Behandlung der belgischen Textilexporte durch die französischen Behörden haben nun Belgien veranlaßt, Rayon- und Zellwollgewebe sowie bedruckte Baumwollstoffe von der Freiliste zu streichen. Ob die OECE dazu ihre Bewilli-

gung erteilt, ist allerdings noch fraglich. Ferner wird die Einfuhr von bedruckten Rayon- und Zellwollgeweben einschränkend kontingentiert. Es ist indessen zu hoffen, daß von diesen Maßnahmen die schweizerischen Gewebelieferungen nach Belgien nicht berührt werden, da der belgisch-schweizerische Handelsvertrag die freie Einfuhr unserer Erzeugnisse in Belgien garantiert. Innerhalb der OECE wird es allerdings zu einer Auseinandersetzung kommen, da die Deutschen sich gegen diese einseitige Rückgängigmachung der Textilliberalisierung aus grundsätzlichen Erwägungen zur Wehr setzen. In der Tat muß man sich um das Schicksal des europäischen Textilhandels sorgen, wenn das belgische Beispiel Schule machen sollte. Nur am Rande sei vermerkt, daß die Schwierigkeiten der belgischen Textilindustrie in Tat und Wahrheit nicht etwa durch übermäßige Lieferungen aus Deutschland oder aus der Schweiz hervorgerufen wurden, sondern durch die Zollfreiheit, deren sich die billigen niederländischen Textilien dank der Benelux-Union erfreuen. Auch hier gilt wieder einmal das Sprichwort: Man schlägt den Sack und meint den Esel!

Wer geglaubt hätte, daß mit der günstigen Zahlungsbilanz auch der

österreichische Textilprotektionismus

zurückgedrängt würde, sieht sich getäuscht. Wohl werden für Gewebe freigebig Einfuhrlizenzen erteilt, die für den Export der österreichischen Konfektionsindustrie und Stickerei wichtig sind, doch sind Einfuhrbewilligungen für den Inlandmarkt nach wie vor nur mühsam erhältlich. Die Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage führte bereits dazu, daß Oesterreich seine Kreditquote bei der Zahlungsunion schon vollständig aufgebraucht hat. Wir stehen somit vor dem paradoxen Zustand, daß ein, ge-

messen am Wohlstand seiner Einwohner, so armes Land wie unser östlicher Nachbar, an und für sich so reichen Staaten wie Großbritannien und Frankreich über die Zahlungsunion Kredite gewähren muß! Es ist deshalb geplant, die österreichische Liberalisierung im neuen Jahr beträchtlich zu erweitern. Während aber beispielsweise Nylon- und Perlongewebe ab 1. Januar 1954 frei eingeführt werden sollen, bringen es die österreichischen Amtsstellen fertig, noch heute Einfuhrgesuche für entsprechende Lieferungen aus der Schweiz mit der Begründung abzulehnen, das betreffende Kontingent sei erschöpft. Dieses merkwürdige Verhalten soll an den bevorstehenden Verhandlungen mit Oesterreich gerügt und hoffentlich entsprechend korrigiert werden.

Seit Anfang 1952 hat sich

der schweizerische Textilexport nach Norwegen

dank der Liberalisierung der Einfuhr auch in diesem Lande erfreulich entwickelt. Da indessen die sozialistische Regierung in Oslo, die auch nach den jüngsten Wahlen im Parlament wiederum die Mehrheit besitzt, eine planwirtschaftliche Wirtschaftspolitik betreibt, die der Abhängigkeit Norwegens von der Weltwirtschaft nicht genügend Rechnung trägt, gestaltet sich die norwegische Zahlungsbilanz in letzter Zeit bedrohlich defizitär. Norwegen steht auch im Begriffe, seine Schuldnerquote bei der Zahlungsunion völlig aufzuzehren. Bereits wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Einfuhrliberalisierung teilweise rückgängig gemacht werden muß. Man würde sich dabei auf das französische und englische Beispiel berufen. Die schweizerischen Textilexporteur tun gut daran, sich vorzusehen, denn die Einfuhr unserer Erzeugnisse wird wohl in erster Linie eingeschränkt werden. ug.

Vereinigte Staaten. — Zollvereinfachungen. — Bekanntlich ist die Einfuhrverzollung in den USA eine äußerst komplizierte Angelegenheit, die mit Recht schon als ein System von Fallstricken für die Importeure bezeichnet worden ist. Seit Jahren lag eine Vorlage vor dem amerikanischen Kongreß, die verschiedene Verbesserungen, vor allem auch die Eliminierung des Auslandmarktwertes bei der Festsetzung des zollpflichtigen Wertes der Ware vorsah. Auf den 7. Sept. 1953 ist nun endlich dieser Customs Simplification Act in Kraft gesetzt worden, wobei allerdings der Senat in letzter Minute alle Neuerungen auf dem Gebiete der Zollwertbemessung abgelehnt hat. Immerhin wurde noch eine Reihe willkommener Vereinfachungen eingeführt. Im besondern müssen inskünftig beglaubigte Konsularfakturen erst bei Sendungen im Werte von mehr als 250 Dollar vorgelegt werden. Gestrichen wurden ferner die besonderen Markierungsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse. Auch die Zollbehandlung von Mustern erhält durch das neue Gesetz eine Erleichterung insofern, als die bisher bestehende einjährige Frist für die Wiederausfuhr zwecks Zollbefreiung auf drei Jahre ausgedehnt wird. Schließlich ist der Fortfall von Strafzöllen zu erwähnen bei nachweislich unbeabsichtigten Unterbewertungen eingeführter Waren durch die Impor-

teure, wenn deren Wertangaben in guten Treuen abgegeben wurden.

Kanada. — Schutz der einheimischen Textilindustrie abgelehnt. — Die kanadischen Zollbehörden führen seit einiger Zeit verschärfte Kontrollen des Textilimportes durch, um ausländisches Dumping zu verhindern. Die kanadische Textilindustrie beklagt sich im wesentlichen über die Lieferungen, die zu sehr billigen Preisen aus den benachbarten Vereinigten Staaten erfolgen. Die Produktion der kanadischen Textilindustrie ist sehr stark zurückgegangen, während die Einfuhr trotz für europäische Begriffe gutem Zollschutz erheblich gestiegen ist. Die Produktionskapazität ist gegenwärtig nur noch zu 70 Prozent ausgenutzt. Der kanadische Markt wurde letztes Jahr nur noch zu 58 Prozent mit einheimischen Textilien versorgt, währenddem dieser Anteil im Jahre 1951 noch 58 Prozent betrug. Mit einem noch stärkeren Rückgang wird in diesem Jahre gerechnet.

Wie aber inzwischen bekannt geworden ist, weigerte sich der Handelsminister der liberalen Regierung Kanadas die Schutzforderungen der Textilindustrie zu berücksichtigen.

Aus aller Welt

4. Internationaler Seidenkongreß

Am 28. September 1953 wurde unter dem Vorsitz von Herrn A. Potton in Mailand der 4. Internationale Seidenkongreß eröffnet, an dem 350 Delegierte aus 17 verschiedenen Ländern teilnahmen. Zahlreiche Kommissionen diskutierten die verschiedensten sie interessierenden Fragen

und faßten ihre Meinungen in Resolutionen zuhanden der Leitung der Internationalen Seidenvereinigung zusammen. Es ist nun Sache des Direktionskomitees, für die Weiterverfolgung der von den Sektionen gestellten Postulate besorgt zu sein. Nach den bisherigen Erfahrungen ist